



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

BGE-Schachtanlage Asse II						
OE	B	zK	RS	WV am	Erl.	ASE
NP						
BW			22/4			
GN	X				✓	GF
Eingang: 17. April 2020						
ST						PE
RH						
VM						SZ



PT050979

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

BGE Schachtanlage Asse II Eingang Poststelle		
17. April 2020		
BGE SZ	BGE Peine	

Abteilung
**KERNTECHNISCHE SICHERHEIT UND
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER
ENTSORGUNG**

Ihr Zeichen SE 6.1 – 9A/65221000 2 – 2019#0026
Ihre Nachricht vom 04.11.2019
Mein Zeichen KE 5 - 9A 9160/2-793
Meine Nachricht vom

Name [REDACTED]
Organisationseinheit KE 5 – Atomrechtliche Aufsicht
Telefon +49 30 18333 [REDACTED]
E-Mail info@bfe.bund.de
De-Mail info@bfe.de-mail.de
Internet www.base.bund.de
Datum 15. April 2020

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 02 der Arbeitsanweisung „Persönliche Schutzausrüstung“, Stand vom 28.06.2019

Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
9A	65221000	GEH	—	—	DA	EV	0474	00

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.11.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Revision 02 der Arbeitsanweisung „Persönliche Schutzausrüstung“ mit dem Stand vom 28.06.2019 /4/ unter Auflagen (II.).

Des Weiteren stimme ich der Einstufung der Unterlage /4/ in die Kategorie iv des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks (sbR) gemäß des Antrags /3/ zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 6.1, Az. SE 6.1 - 9A/65221000 2 - 2019#0026, Schachtanlage Asse II, Übergabe Mitteilung zur Änderung 026/2019, vom 04.11.2019, nebst Anlagen /2, 3, 4/.
- /2/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“, Stand 12.04.2013, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1506 / 00, Stand vom 16.10.2019, vorgelegt mit /1/.





III. Hinweis

Die Unterlage „Liste der Anweisungen des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerkes“ /8/ ist anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.

IV. Begründung

Die Arbeitsanweisung „Persönliche Schutzausrüstung“ /4/ wurde mir in der Revision 02 mit Stand vom 28.06.2019 zur Zustimmung vorgelegt. Mit dem Schreiben /3/ wurde zudem die Umstufung der Arbeitsanweisung /4/ von der Kategorie iii des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks in die Kategorie iv beantragt.

Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010/5/ bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/.

Meine Prüfung ergab, dass der Arbeitsanweisung /4/ unter Auflagen zugestimmt werden kann.

Die vorgelegte Unterlage /4/ weist darauf hin, dass die innerhalb der Grube zu tragende persönliche Schutzausrüstung in der Betriebsordnung /9/ festgelegt ist. Daher wird die Auflage 1 erteilt.

Der Verweis auf die Arbeitsanweisung „Allgemeine Abläufe“ /10/ ist erforderlich, da die Arbeitsanweisung /10/ auf weitere Arbeitsanweisungen verweist, die Vorgaben zur Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung /4/ bei anderen Tätigkeiten enthalten. Daher ergeht die Auflage 2.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird Auflage 3 erteilt.

Die Grenzwerte für Kontaminationen und Aerosolkonzentrationen wurden in der Arbeitsanweisung /4/ entfernt. Als Ersatz für die Nennung der Grenzwerte wurde ein Verweis auf die Strahlenschutzfachanweisung /11/ eingefügt. Daher stimme ich der Einstufung der Unterlage /4/ gemäß Kap. 6.1.1 der QMV 04.3 /7/ in die Kategorie iv des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks (sbR) zu.



V. *Kosten*

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag